

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 34. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 22. August 1903

No. 19.

Inhalt: Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. — Gouvernementskurs für September. — Eine Streichung. — Personalmeldungen. —

Hafen-Ordnung

für den Hafen von Dar-es-Salâm.

(Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Januar 1897 und der Nachträge zu dieser Verordnung.)

§ 1.

Hafengebiet:

Das Gebiet, für welches nachstehende Hafenordnung gültig ist, umfasst den Hafen von Dar-es-Salâm und die Hafeneinfahrt bis zu einer Linie, gedacht von Boje A über Boje I nach Ras Rangoni. Als Strandgrenze gilt die Hochwassergrenze.

§ 2.

Lotsenwesen:

Ein- und auslaufende Schiffe müssen einen Lotsen (3. der Lotsenordnung vom 23. Oktober 1901) an Bord haben, sofern sie hiervon nicht nach § 1 Absatz 2 der nachstehenden Lotsenordnung entbunden sind.

§ 3.

Lotsenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm vom 23. Oktober 1901.

1.

Alle, den Hafen von Dar-es-Salâm ansteuernden oder verlassenden Schiffe mit einem Tonnengehalt von über 100 Br. Reg. Tons sind verpflichtet, einen Lotsen an Bord zu nehmen.

Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind nur die Schiffe der Kaiserlich Deutschen Marine, sowie diejenigen Schiffe, welche einen vom Gouvernement ausgestellten Erlaubnisschein besitzen.

2.

Ist die Ankunftszeit des Schiffe vorher dem Hafenamt (Kommando der Flottille) gemeldet, so erwartet der Lootse das Schiff in der Nähe der Leuchtturminsel Ausser — Makatumba. Anderenfalls hat das sich dem Aussenhafen nähernde Schiff die Lotsenflagge zu heissen und in der Höhe der Leuchtturminsel den Lotsen zu erwarten. Das Lootsenboot führt im Bug die Flagge "P" des internationalen Signalbuches.

Auslaufende Schiffe haben dem Hafenamt (Kommando der Flottille) die Abfahrtszeit rechtzeitig mitzuteilen, damit ihre Abfahrt keine Verzögerung erleidet.

3.

Anderen Personen als solchen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouverneur anerkannt ist, ist das Lotsen von Schiffen verboten.

4.

Die Lotsengebühren werden nach dem Brutto-Register-Tonnengehalt (Gross Tonnage) der Schiffe berechnet. Schiffe bis zu 1000 Brutto-Register-Tons zahlen ein und ausgehend je 30 Rupies, für jede weiteren 100 Brutto-Reg.-Tons 1 Rp. mehr.

Von den Lotsengebühren befreit sind: deutsche und fremde Kriegsschiffe, sowie die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Die Erteilung des in § 1 vorgesehene Erlaubnisscheines entbindet nicht von der Entrichtung dieser Gebühren.

5.

Das Einlaufen in den Hafen von Dar-es-Salâm nach Eintritt der Dunkelheit sowie das Verlassen desselben ist nur nach vorheriger Mitteilung an das Hafenamt (Kommando der Flottille) gestattet, welches daraufhin für die Beleuchtung der das Fahrwasser kennzeichnenden Bojen Sorge trägt. Hierfür wird eine Taxe von 50 Rp. erhoben.

6.

Die Gebühren sind an das Kommando der Flottille zu entrichten.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Rp. oder Gefängnis bis zu 3 Monat oder Haft bestraft.

8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 23. October 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

§ 4.

Schiffe, welche den Hafen von Dar-es-Salâm anzulaufen beabsichtigen, wollen, um Zeitversäumnis auszuschliessen, ihre voraussichtliche Ankunftszeit telegraphisch dem Kommando des Flottille anzeigen.

Auslaufende Schiffe haben die Stunde ihrer Abfahrt der Hafenbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese einen Lotsen stellen kann.

§ 5.

Ein- und auslaufende Schiffe müssen beide Buganker klar zum Fallen haben.

§ 6.

Schiffe, welche beim Ein- und Auslaufen festkommen, haben sofort das Signal O. I. E. des internationalen Signalbuches zu heissen und bis zum Abkommen wehen zu lassen. Wird unter diesem Signal der Signaltuchwimpel geheisst, so bedeutet das: „Hülfe der Hafenbehörde erbeten.“

§ 7.

Einlaufende Segelschiffe, welche in den Hafen geschleppt zu werden wünschen, haben auf Ausserrhede zu ankern und das betreffende Signal des internationalen Signalbuches für einen Schlepper zu heissen.

Näheres über Schleppgebühren siehe Dockvorschriften nebst Gebührentarif des Gouvernements-Schwimmdocks.

§ 8.

Einlaufende Schiffe, welche in Uebereinstimmung mit 1. der Lotsenordnung keinen Lotsen an Bord haben, dürfen nach eigenem Ermessen ankern, wenn ihnen nicht von der Hafenbehörde ein Ankerplatz angewiesen wird. Die Anweisung erfolgt von einem Boote aus durch Winken mit einer grünen Flagge.

§ 9.

Einlaufende Schiffe können mit Erlaubnis der Hafenbehörde die im Hafen verankerten freien Festmachebojen benutzen, wofür für jedes Festmachen eine einmalige Gebühr von 15 Rp. erhoben wird. Die Boje, an welcher festgemacht werden soll, wird durch eine grüne Flagge kenntlich gemacht. Soll die Hafenbehörde zum Fest- und Losmachen des Schiffes an und von der Boje ein bemanntes Boot stellen, so wird eine Extragebühr von 5 Rp. erhoben.

§ 10.

Die Festmachebojen sind durch verschiedenfarbige Anstriche für ihre Zwecke gekennzeichnet.

Die im nördlichen Teil des Hafens gelegene schwarzgestrichene Boje ist für Kriegsschiffe, die westlich von Ras Makabe gelegene rotgestrichene Boje in erster Linie für die Reichspostdampfer vorgesehen. Die grau gestrichenen Bojen sind Dockbojen und zum Festmachen und Verholen ein- und ausdockender Schiffe bestimmt.

§ 11.

Im Hafen ankernde Schiffe müssen stets klar von

den Festmachebojen, Verholbojen und dem Schwimmdock ankern.

§ 12.

Ankern in der Hafeneinfahrt von Boje A bis zu der Linie, die von Boje 3 nach der evangelischen Mission auf West-Fähr-Huk gedacht ist, darf nur im Notfalle erfolgen.

Quarantaine:

§ 13.

Einlaufende Schiffe unterliegen der gesundheitspolizeilichen Controle gemäss § 1 der Vorschriften vom 8. Mai 1903 Amtl. Anzeiger No. 16 vom 9. Mai 1901.

Schiffe, auf welche der § 1 der Vorschriften Anwendung findet, haben vor dem Einlaufen in den Hafen die Quarantaineflagge zu heissen. Für sie treten die in Quarantainevorschriften in Kraft.

Sobald die Quarantaineflagge auf der einlaufenden Schiffes gesichtet wird, feuert die Salutbatterie einen Schuss, zur Benachrichtigung des Quarantainearztes, der sich darauf sofort an Bord des Schiffes begiebt.

Nach Feststellung des normalen Gesundheitszustandes an Bord gestattet der beamtete Arzt oder die Hafenbehörde dem Schiffe den freien Verkehr mit dem Lande. Als Zeichen hierfür wird die Quarantaineflagge niedergeholt.

Für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung des Schiffes wird eine Gebühr von 15 Rp. erhoben.

§ 14.

Schiffe, welche unter Quarantaine des Nachts einlaufen, heissen an Stelle der Flagge Q des internationalen Signalbuches 2 weisse in einem Abstand von 2 Metern übereinander befindliche Lichter am Top des Fockmastes. Im übrigen gelten dieselben Vorschriften wie bei Tage.

§ 15.

Tritt an Bord eines Schiffes innerhalb des Hafengebietes von Dar-es-Salâm ein Todesfall ein, so ist der Hafenbehörde hiervon sofort schriftlich Kenntnis zu geben, welche ihrerseits das Bezirksamt benachrichtigt. Die erforderlichen Massnahmen, Beerdigung p. p. betreffend, werden alsdann vom Bezirksamt getroffen und bekannt gegeben.

Signalstation:

§ 16.

Das Herannahen von Schiffen wird zunächst von dem Leuchtturm auf der Insel Ausser-Makatumbe durch Heissen der Reichsdienstflagge gemeldet.

Die Signalstation auf Ost-Fähr-Huk in der Hafeneinfahrt signalisiert darauf mit drei verschiedenen Signalen die bevorstehende Ankunft des Schiffes nach dem inneren Hafen.

Die Signalstation heisst an dem Flaggenmast:

- 1) eine grosse deutsche Handelsflagge bei Ankunft von Kriegsschiffen und Handelsdampfern
- 2) eine kleine deutsche Handelsflagge bei

Ankunft von Dampfern des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ost-Afrika.

3) einen blauen Wimpel bei Ankunft von Segelschiffen.

An der von Norden nach Süden gerichteten Raa des Signalmastes wird gleichzeitig geheisst:

a) ein schwarzes Viereck an der nördlichen Nock, wenn das signalisierte Schiff von Norden,

b) ein schwarzes Dreieck an der südlichen Nock, wenn das signalisierte Schiff von Süden sich dem Hafen nähert.

§ 17.

Das Auslaufen von Schiffen aus dem Hafen ist verboten, so lange an dem Mast der Signalstation auf Ost-Fähr-Huk die grosse Handelsflagge oder der blaue Wimpel weht.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements mit Ausnahme des „Kaiser Wilhelm II.“

Schwimmdock und Reparatur-Werkstätten:

§ 18.

Das in der Süd-West-Ecke des inneren Hafens verankerte Gouvernements-Schwimmdock führt während der Nacht analog den unter § 31 näher bezeichneten Schiffen etc. ein weisses Ankerlicht.

Ueber Benutzung des Gouvernements-Schwimmdocks siehe die gegebenen Vorschriften und Tarife.

Das Anlegen an das Schwimmdock und Betreten desselben, sowie das Festmachen von Booten, Fahrzeugen etc. an demselben oder seinen Ankerketten oder an den in seiner Nähe verankerten Bojen ist verboten.

Die Besichtigung des Schwimmdocks ist nur mit Genehmigung des Kommandos der Flottille gestattet.

§ 19.

Schiffe, welche Havarie oder irgend welche Beschädigungen am Schiffskörper oder an der Maschinen- und Kesselanlage erlitten haben, können in den Gouvernements-Werkstätten und dem Gouvernements-Schwimmdock ausbessern. Die Werkstätten führen Ausbesserungen jeder Art aus.

Zollwesen:

§ 20.

Unmittelbar nach dem Ankern und Erledigung der gesundheitlichen Controle begiebt sich nach Ermessen der Zollbehörde ein Zollbeamter an Bord zur Ausübung der allgemeinen Zollcontrole und Einsichtnahme in die Schiffspapiere.

Auf Kriegsschiffe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 21.

Alle im Hafen befindlichen Schiffe und Fahrzeuge etc. unterliegen der Zollcontrole nach Massgabe der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika nebst den dazu erlassenen Vorschriften des Gouvernements.

Zum Löschen und Laden der seewärts ein- und

ausgehenden Gegenstände ist die vorherige Erlaubnis der Zollbehörde einzuholen.

Das Löschen und Laden von Gegenständen darf in der Regel nur an denjenigen Stellen geschehen, die die Zollbehörde im Einverständnis mit der Hafenbehörde für diese Zwecke bestimmt. Das Löschen und Laden an anderen als den dafür bestimmten Stellen, sowie Abfertigung ausserhalb der Zollhäuser bedürfen der Genehmigung der Zollbehörde und sind gebührenpflichtig.

In der Regel darf die Löschung und Beladung von Schiffen nur an Wochentagen und zwar in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends stattfinden. Die Zollbehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten; dieselben sind gebührenpflichtig.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Zollvorschriften werden nach den Zollstrafbestimmungen gehandelt.

§ 22.

Für alle der Zollcontrole unterliegenden Güter, Gegenstände, Reisegepäckstücke, etc. befindet sich die amtliche Lösch- und Ladestelle vor dem Hauptzollamtsgebäude am Zollpier, und für Steine und Holz zum Kalkbrennen, sowie für Stockfische am Kalkbrandplatz.

Landungsbrücken:

§ 23.

Die am Nordstrande gelegene Landungsbrücke I ist nur Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements, der Kaiserlichen Schutztruppe und der Kaiserlichen Marine zur Benutzung freigegeben. In der Dunkelheit wird diese Anlegestelle durch 2 rote Laternen am Brückenkopf kenntlich gemacht.

Landungs-Brücke II liegt am Zollpier und dient dem allgemeinen öffentlichen Verkehr. Die Anlegestelle an dieselbe wird in der Dunkelheit durch eine grüne Laterne kenntlich gemacht.

Es ist verboten, bemannte oder unbemannte Boote an den Brücken liegen zu lassen oder fest zu machen.

Das Löschen und Laden schwerer Gepäckstücke und sonstiger Güter auf Brücke I ist verboten.

Die zwischen den Brücken I und II bezw. am Kurasini Ufer, gegenüber dem Artillerie-Depot gelegenen beiden Brücken dienen nur der Entlangführung von Wasserleitungsrohren.

Das Betreten dieser Brücken, sowie das Anlegen an denselben ist verboten.

Boote, Dhaus, Prähme, etc.

§ 24.

Für den Verkehr auf dem Hafen liegen am Zollpier Mietsboote bereit.

Die Taxe für die Benutzung derselben beträgt:

- a) für einfache Fahrt an oder von Bord pro Person 16 Ps.
- b) für Gepäckstücke unter 60 Pfund pro Stück 4 Ps.

Handgepäck ist frei.
c) für Gepäckstücke über 60 Pfund pro Stück 8 Ps.
Zeitfahrten: für jede angefangene halbe Stunde pro Person 32 Ps.
für Nachtfahrten: doppelte Taxe.

§ 25.

Dhaus, Fahrzeuge, Boote, etc. müssen den ein- und auslaufenden Schiffen ausweichen.

§ 26.

Dhaus und sonstige einheimische Fahrzeuge dürfen nur zwischen dem Sewa-Hadji-Hospital und dem Zollpier ankern.

§ 27.

Dhaus, Fahrzeuge, Prähme, Leichter, Boote, etc. dürfen nicht so verankert und festgemacht werden, dass sie die in den Hafen mündenden Abflussröhren, Wasserleitungen, p. p. und ihre Schutzvorrichtungen gefährden.

Für die Fahrzeuge, Prähme, Leichter, Boote, etc. der hiesigen Firmen und Privatpersonen ist, wenn die Hafenbehörde nicht besondere Anweisungen im Einzelfalle giebt, die Strecke zwischen der katholischen Mission und dem Sewa-Hadji-Hospital zum Ankern oder zum Aufholen auf den Strand angewiesen.

Die für die fiskalischen Fahrzeuge, Prähme, Leichter, Boote, etc. im Hafen verankerten Bojen dürfen nicht von Privatpersonen benutzt werden.

§ 28.

Die Fahrzeuge, Prähme, Leichter, Boote, etc. des Kaiserlichen Gouvernements, welche bestimmten Dienststellen überwiesen sind, haben ihre Ankerplätze vor den Dienstgebäuden der betreffenden Behörden. Die Fahrzeuge, Boote, etc. sind stets so zu verankern, dass ein Trockenfallen oder Aufstossen auf Grund selbst bei niedrigstem Wasserstand ausgeschlossen ist.

§ 29.

Das Aufholen von Schiffen, Dhaus, Prähmen und sonstigen grösseren Fahrzeugen ist nur nach vorangegangener Erlaubnis der Zollbehörde mit Genehmigung der Hafenbehörde und nur an der von dieser angewiesenen Stelle gestattet.

§ 30.

Dhaus etc. erhalten durch die Zollbehörde Kenntnis von der Hafenordnung.

Lichterführung:

§ 31.

Im Hafengebiet liegende Schiffe, Fahrzeuge, Leichter, Dhaus, etc. haben von Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch ein weisses Ankerlicht zu führen.

Dhaus, Fahrzeuge, etc., welche innerhalb des Brückenkopfes des Zollpieres ankern oder am Strande liegen, sind hiervon ausgenommen.

§ 32.

Im Hafengebiet in Fahrt befindliche Fahrzeuge,

Prähme, Leichter, Boote, etc., gleichgültig ob sie gesegelt oder gerudert werden, haben mit Eintritt der Dunkelheit eine Laterne mit brennendem weissen Licht bereit zu halten.

Dieselbe ist bei Annäherung von anderen Fahrzeugen, Booten, etc. zu zeigen, um Zusammenstösse zu vermeiden.

Frischwasser:

§ 33.

Schiffe, welche Frischwasser einnehmen wollen, heissen die Flagge „W“ des internationalen Signalbuches.

Für Anlieferung von Frischwasser wird eine Gebühr von 2 Rp. pro cbm. = 1 Tonne erhoben. Für Abgabe von Frischwasser zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens erhöht sich der Preis um 8 Ps. pro cbm. = 1 Tonne.

Es kann Wasser in jeder gewünschten Quantität angeliefert werden.

Ballast:

§ 34.

Schiffe, welche Sandballast einnehmen wollen haben die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen und die Zollbehörde zu benachrichtigen.

Der Ballast darf nur von den angewiesenen Stellen entnommen werden.

Für je 10 Tonnen Sandballast ist eine Gebühr von 1 Rp. zu entrichten.

Dhaus, Fahrzeuge, etc. mit einem Raumgehalt bis 25 cbm. haben für Sandballast eine Gebühr von 32 Ps. zu entrichten. Grössere Fahrzeuge, Dhaus, etc. zahlen 1 Rp.

Aschprahm:

§ 35.

Das Ueberbordwerfen von Ballast, Asche, oder sonstigen grösseren Mengen von Abfällen p. p. innerhalb des Hafengebietes ist verboten.

Will ein Schiff Ballast, Asche, etc. von Bord geben, so hat es Flagge „A“ des internationalen Signalbuches zu heissen.

Für einmalige Stellung eines Aschprahmes wird eine Gebühr von 6 Rp. erhoben.

Sprengstoffe und feuergefährliche Materialien:

§ 36.

Schiffe, welche Sprengstoffe, Pulver, Munition, Petroleum, oder sonstige feuergefährliche Materialien geladen haben, dürfen nur nach eingeholter Erlaubnis der Hafenbehörde und unter Heissen der Flagge „B“ des internationalen Signalbuches in den Hafen einlaufen. Sie erhalten einen Ankerplatz von der Hafenbehörde angewiesen.

Mittagsschuss:

§ 37.

Jeden Mittag 12 Uhr — mittlere Ortszeit — wird von der Salutbatterie der Mittagsschuss gefeuert.

Schiessen:

§ 38.

Es ist verboten, innerhalb des Hafengebietes zu schießen.

Hafenbehörde:

§ 39.

Hafenbehörde ist das Kommando der Flottille. Von ihm und seinen Organen, dem Hafenmeister, Hafenmeistersgehülften pp. wird auch die Hafenz Polizei ausgeübt.

Die Beamten der Hafenbehörde sind im Besitze einer Legitimationskarte, welche sie auf Verlangen vorzuzeigen haben.

§ 40.

Den Anordnungen der Hafenbehörde ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 41.

Jedes den Hafen von Dar-es-Salâm anlaufende Schiff erhält von der Hafenbehörde ein Exemplar dieser Verordnung nebst Anlagen, sowie ein Quarantaineformular zugestellt.

Strafbestimmungen:

§ 42.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht nach den Bestimmungen der Zoll- und Lotsen-Ordnungen oder nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 43.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1903 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 28. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. VI. 175/03

Der Gouvernementskurs für den Monat September 1903 wird auf 1 Rupie = 1,3875 Mark festgesetzt.

Teuerungszulage für September 1903 wie im Vormonate.

Dar-es-Salâm, den 18. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. III. 6917.

Im amtlichen Anzeiger vom 13. Juni 1903: No. 24 sind auf Seite 2, § 16. die Worte „eine Rappenantilope“ zu streichen.

Dar-es-Salâm, den 10. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1724.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimatsurlaub: Zollhilfsbeamter Reich am 12. August 1903 mit Reichspostdampfer „Kanzler.“

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit Reichspostdampfer „Präsident“ am 22. August: Steuer- mann Neumüller und Bezirksamtsschreiber Binding. Letzterer tritt mit demselben Dampfer am 24. August die Weiterreise nach Lindi an.

Neueingetroffen: Mit Reichspostdampfer „Präsident“: Forstassessor Eckert.

Bezirksamtman Boeder Bagamoyo hat am 10. er. einen 4 wöchigen Erholungsurlaub nach Usambara angetreten, seine Vertretung während dieser Zeit führt Bezirksamtsschreiber Cruse.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Oberl. von Stüemer, Zahlm.-Aspirant Mühlhäuser, Sergt. Rehbaum (abgereist 14. August 1903.)

Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberleutnant Freiherr von Reitzenstein zur Uebernahme des M. P. Aruscha zur 1. Kompagnie Moschi, von Aruscha Oberleutnant Küster, von Kisaki Leutnant Lademann, von Tanga Sergt. Scharffenberg nach Dar-es-Salâm.

Eingetroffen sind: Sergeant Scharffenberg von Tanga.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Leutnant von Berger — Makalama — nach Dar-es-Salâm.